



DONAU Privatschutz Wohnen Haushaltsversicherung

Glossar und Bedingungen

GLOSSAR

Polizze	Eine Polizze ist eine private Urkunde, die das Zustandekommen und den Inhalt des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beweist.
Versicherungsvertrag	Der Versicherungsvertrag kommt durch übereinstimmende rechtsgeschäftliche Willenserklärungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers zustande.
Versicherer	Der Vertragspartner des Versicherungsnehmers, der sich zur Deckung des Risikos verpflichtet. Im vorliegenden Fall ist das: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group Schottenring 15 1010 Wien Österreich
Versicherungsnehmer	Ein Versicherungsvertrag wird zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer geschlossen. Der Versicherungsnehmer muss nicht zwingend die versicherte Person sein
Versicherte Person	Die Person, deren zivilrechtliche Haftung Gegenstand des Versicherungsvertrages bildet bzw. der die Leistung aus dem Versicherungsvertrag zusteht
Prämie	Der Betrag, den der Versicherungsnehmer einem Versicherer als Gegenleistung für die Risikoabdeckung einmalig oder in Raten bezahlt
Versicherungsperiode	Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen entrichtet wird.
Versicherungsbeginn	Der Versicherungsbeginn bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem der Versicherer den Versicherungsschutz übernimmt.
Vertragsdauer	Die Vertragsdauer beschreibt den zeitlichen Rahmen der Versicherung.
Versicherungsschutz	Der Versicherungsschutz beschreibt die im Versicherungsvertrag dargelegte Leistung, die das Versicherungsunternehmen im Versicherungsfall zu erbringen hat.
Risiko	Das Risiko bezeichnet die Möglichkeit des Eintritts eines Schaden verursachenden Ereignisses (Schadenfall) bzw. eines Ereignisses aus welchem Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
Versicherungsfall	Versicherungsfall ist der Eintritt des Ereignisses, das grundsätzlich eine Leistungspflicht des Versicherers bzw. einen Leistungsanspruch des Versicherten entstehen lässt.
Versicherungssumme	Die Versicherungssumme ist die Geldsumme, die als Versicherungsleistung im Versicherungsfall vom Versicherer nach dem Vertrag zu leisten ist.
Sachschaden	Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.
Personenschaden	Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.
Vermögensschäden	Sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind.

Serienschäden	Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Obliegenheiten	Gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Nebenpflichten des Versicherten/Versicherungsnehmers bzw. Auflagen, deren Verletzung einen Rechtsverlust (zB Leistungskürzung, Prämienerrhöhung) zur Folge hat
Schadenmeldepflicht	Die Schadenmeldepflicht ist die Anzeigepflicht im Versicherungsfall.
Schadenminderungspflicht	Die Schadensminderungspflicht beschreibt die Obliegenheit des Versicherungsnehmers, alles Zumutbare zu unternehmen, um den entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten.
Selbstbehalt	Wurde ein Selbstbehalt vereinbart, hat der Versicherungsnehmer/Versicherte einen Teil des Schadens selbst zu tragen, sei es in Form eines Prozentsatzes oder eines fixen Betrages (Selbstbeteiligung).
Doppelversicherung	Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn für ein und dasselbe Objekt bzw. Interesse mehrere Versicherungsverträge zur Deckung des gleichen Risikos bestehen.
Unterversicherung	Bei einer Unterversicherung ist die Versicherungssumme geringer als der Wert der versicherten Objekte. Der Versicherer kann seine Leistung im Teilschaden nach der so genannten Proportionalregel (Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht) kürzen.
Überversicherung	Bei einer Überversicherung ist die Versicherungssumme höher als der Wert der versicherten Objekte.
Erstes Risiko	Im Schadenfall wird der tatsächliche Wert bis zur vereinbarten Versicherungssumme geleistet und zwar unabhängig vom Versicherungswert – es wird keine Unterversicherung eingewendet.
Verkehrswert	Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.
Zeitwert	Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
Neuwert	Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Wiederherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten.
Brand	Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet.
Blitzschlag	Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen.
Explosion	Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Einbruchdiebstahl	Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die versicherten Räumlichkeiten durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht; unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt; einschleicht und aus den versperrten versicherten Räumlichkeiten Sachen entfernt; durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt; mit richtigen Schlüsseln eindringt, die der Täter durch Einbruchdiebstahl in anderen Räumlichkeiten als den versicherten



VIENNA INSURANCE GROUP

	durch Beraubung an sich gebracht hat.
--	---------------------------------------

Beraubung	Beraubung ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen.
Sturm	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 km/h beträgt.
Hagel	Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
Lawinen	Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- und Eismassen.
Lawinenluftdruck	Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.
Schneedruck	Darunter versteht man die Krafteinwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
Überschwemmung	Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes - durch außergewöhnliche Witterungsniederschläge - durch Kanalarückstau infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen - durch Ausuferung von oberirdischen stehenden und fließenden Gewässern
Vermurung	Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch eine naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.
Erdrutsch	Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
Felssturz / Steinschlag	Das ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
Flugzeugabsturz	Darunter versteht man den Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung.
Gebäude	Als Gebäude gelten hier Baulichkeiten, die überwiegend Wohnzwecken dienen, wie z.B. Ein- und Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Siedlungsbauten, Ferienhäuser, Wochenendhäuser etc.
Nebengebäude	Als Nebengebäude gelten kleinere Objekte am Versicherungsgrundstück, wie Garagen, Holzschuppen, überdachte Abstellplätze für Fahrräder, KFZ und Müllkübel und –container. Nicht dazu zählen Stöckelgebäude, aufgelassene Wirtschafts- und Werkstattegebäude, gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude, Glas- und Gewächshäuser, Gebäude in Folienbauweise und dgl. sowie Objekte außerhalb des versicherten Grundstücks.
Einrichtung	Als Einrichtung gilt hier der Inhalt von Wohnungen. Dieser umfasst alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten / Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, befinden. Dazu gehören auch fremde Sachen – ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste – soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann sowie Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen. Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art sowie Geschäfts- und Sammelgelder.
Mietwert	Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Mindestsicherungen	Wohnungstüren, bei Ein- und Zweifamilienhäusern sämtliche Außentüren – ausgenommen Balkon- und Terrassentüren – haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen: <ul style="list-style-type: none">- Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag- bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug- bei nach außen aufgehenden Türen Band- und Aushebesicherung- bei Holzzargen Sicherheitsschließblech- bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder Durchbruch hemmende Verglasung.
--------------------	---

BEDINGUNGEN UND KLAUSELN

1000A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS) (Fassung 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Diese Bedingungen enthalten allgemeine Vertragsbestimmungen und gelten als „Allgemeiner Teil“ für jene Sachversicherungssparten, die auf die Geltung der ABS besonders hinweisen.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 2	Gefahrerhöhung
Artikel 3	Sicherheitsvorschriften
Artikel 4	Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 5	Versicherungswert
Artikel 6	Mehrfache Versicherung
Artikel 7	Überversicherung, Doppelversicherung
Artikel 8	Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung
Artikel 9	Sachverständigenverfahren
Artikel 10	Schuldhaftes Herbeiführung des Versicherungsfalles, Obliegenheiten im Schadensfall; betrügerisches Verhalten, Schadensminderungspflicht
Artikel 11	Zahlung der Entschädigung
Artikel 12	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 13	Form der Erklärungen
Artikel 14	Automatische Vertragsverlängerung
Artikel 15	Sanktionsklausel
Artikel 16	Welche Gerichte sind im Falle von Streitigkeiten zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?
Anhang	

Artikel 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 2

Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers

eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.

2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Punkt 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

Artikel 3

Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadensfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadensfalles trotz Ablaufs der in Punkt 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Punkts 2 Anwendung.

Artikel 4

Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizza sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.
Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
4. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.
6. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene

Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG). Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG).

Artikel 5 Versicherungswert

1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

- 1.1. Als Versicherungswert von **Gebäuden** kann vereinbart werden:
 - 1.1.1. der **Neuwert**.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten;
 - 1.1.2. der **Zeitwert**.

Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt;
 - 1.1.3. der **Verkehrswert**.

Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstücks außer Ansatz bleibt.
- 1.2. Als Versicherungswert von **Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen** kann vereinbart werden:
 - 1.2.1. der **Neuwert**.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;
 - 1.2.2. der **Zeitwert**.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt;
 - 1.2.3. der **Verkehrswert**.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
- 1.3. Als Versicherungswert von **Waren und Vorräten** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung** von Sachen gleicher Art und Güte. Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
- 1.4. Als Versicherungswert gelten bei
 - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Klausel** der Betrag des Guthabens bei Eintritt des Schadensereignisses,
 - **Sparbüchern mit Klausel** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung vor Eintritt des Schadensereignisses,
 - **sonstigen Wertpapieren** der Marktpreis bei Eintritt des Schadensereignisses.
- 1.5. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, **Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl.** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.
- 1.6. Als Versicherungswert **behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie sonstiger, in den Punkten 1.2. bis 1.5. nicht genannter beweglicher Sachen** gilt der **Verkehrswert**.

2. **Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert**
 - 2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.6. gilt als Versicherungswert jedenfalls der **Verkehrswert**:
 - 2.1.1. bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
 - 2.1.2. bei **beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden**, z. B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.
 - 2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Mehrfache Versicherung, vereinbarter Selbstbehalt

1. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.
2. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

Artikel 7

Übersicherung, Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Übersicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 8

Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung des Versicherers, wobei die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der Police versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ der betreffenden Sachversicherungsparte – Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Police gesondert festzustellen.
3. Ist bei einer Position der Police ausdrücklich „Erstes Risiko“ vermerkt, so werden Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.

Artikel 9

Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

2. Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
 - Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen,
 - Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellung zu treffen.
3. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann.
Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.
4. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
5. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 VersVG.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall nicht berührt.

Artikel 10

Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles, Obliegenheiten im Schadensfall; betrügerisches Verhalten, Schadensminderungspflicht

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadensfall frei.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung durch den Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.
3. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betrugs oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.
4. Die Schadensminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG findet Anwendung.

Artikel 11

Zahlung der Entschädigung

Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Es gilt § 11 VersVG. Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z. B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

Artikel 12

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Sofern in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach Eintritt des Schadensfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
3. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 13 Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde oder sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Erklärungen auch in anderer Form wirksam erfolgen können. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Texts in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Artikel 14 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (d. h. der Abschluss des Versicherungsvertrages gehört nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers), so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens vier Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 15 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ARTIKEL 16

Welche Gerichte sind im Falle von Streitigkeiten zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis und über dessen Bestehen gilt Folgendes:

Der Versicherungsnehmer kann nur vor dem sachlichen zuständigen Gericht seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ortes seiner Beschäftigung geklagt werden, wenn er Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Ist er Unternehmer, kann er auch vor dem sachlich zuständigen Gericht seines Unternehmenssitzes oder in 1010 Wien geklagt werden.

Der Versicherer kann jedenfalls vor dem sachlich zuständigen Gericht in 1010 Wien geklagt werden.

Auf das Versicherungsverhältnis ist österreichisches Recht mit Ausnahme der in Österreich geltenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des

Versicherungsnehmers gehindert ist.

- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 16.

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17.

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20.

- (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23.

- (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24.

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25.

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27.

- (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28.

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29.

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31.

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- (2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 33.

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt

hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

- (2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles nicht genügt wird, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a.

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,- im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40.

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

§ 51.

- (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluß der Versicherungsperiode zu zahlen.
- (4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.
- (5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 59.

- (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag

haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

- (2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60.

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, daß der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- (3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 62.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 64.

- (1) Eine Vereinbarung, daß einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, daß der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, daß diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.
- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- (3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksamtes begründet werden. Der Beschluß, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.
- (4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 68.

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 91.

Bei der Gebäudeversicherung muß die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

1003K – WERTANPASSUNG NACH DEM BAUKOSTENINDEX (BKI 2015) BZW. NACH DEM VERBRAUCHERPREISINDEX (VPI 2015)

1. Wertanpassung nach dem Baukostenindex (für gebäudebezogene Versicherungen)

Es wird vereinbart, dass die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gemäß nachfolgend beschriebenem Anpassungsfaktor verändert wird.

Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division der Durchschnitte der Baukostenindizes des Beobachtungszeitraumes A und der Durchschnitte der Baukostenindizes des Beobachtungszeitraumes B.

Als Beobachtungszeitraum A gilt jeweils Juni vor zwei Jahren bis Mai vor einem Jahr.

Als Beobachtungszeitraum B gilt jeweils Juni vor drei Jahren bis Mai vor zwei Jahren.

Die angepasste Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau, Baumeisterarbeiten (BKI 2015, Insgesamt).

Im gleichen Ausmaß wird auch die Prämie verändert.

Bei der Erhöhung der Versicherungssummen oder der sonstigen Prämienbemessungsgrundlagen bleiben die in den „Allgemeinen“ oder „Besonderen Bedingungen“ betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- oder Entschädigungshöchstgrenzen unverändert.

Die in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Artikel 8, Punkt 2 ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unabhängig des Fortbestands der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie gekündigt werden.

Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrags gemeinsam erfolgen.

Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.donauversicherung.at (Privatkunden/Wohnen) als Download zur Verfügung.

2. Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (für inhaltsbezogene Versicherungen)

Es wird vereinbart, dass die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gemäß nachfolgend beschriebenen Anpassungsfaktor verändert wird.

Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division der Durchschnitte der Verbraucherpreisindizes des Beobachtungszeitraumes A und der Durchschnitte der Verbraucherpreisindizes des Beobachtungszeitraumes B.

Als Beobachtungszeitraum A gilt jeweils Juni vor zwei Jahren bis Mai vor einem Jahr.

Als Beobachtungszeitraum B gilt jeweils Juni vor drei Jahren bis Mai vor zwei Jahren.

Die angepasste Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI 2015). Im gleichen Ausmaß wird auch die Prämie verändert.

Bei der Erhöhung der Versicherungssummen oder der sonstigen Prämienbemessungsgrundlagen bleiben die in den „Allgemeinen“ oder „Besonderen Bedingungen“ betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- oder Entschädigungshöchstgrenzen unverändert.

Die in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Artikel 8, Punkt 2 ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unabhängig des Fortbestands der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie gekündigt werden.

Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrags gemeinsam erfolgen.

Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.donauversicherung.at (Privatkunden/Wohnen) als Download zur Verfügung.

Beträgt die so zu einer Hauptfälligkeit errechnete Veränderung weniger oder gleich +/- 0,5 Prozentpunkte der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage, so wird zu dieser Hauptfälligkeit keine Wertanpassung vorgenommen. Diese Veränderung wird erst bei der nächsten Hauptfälligkeit berücksichtigt.

1008K – MOBILHEIME UND WOHNWAGEN

Das Mobilheim/der Wohnwagen ist entweder:

- a) auf einem Fundament (oder Sockel) so aufzustellen und mit diesem fest zu verbinden, dass es/er von einem Sturm nicht unterfangen werden kann,
oder
- b) mit vier Stahlseilen so zu befestigen, dass der Gefahr des Umstürzens bei einem Sturm erhöhter Widerstand entgegengesetzt wird.

Bei Mangel dieser Sicherungen werden Schäden durch Sturm nur insoweit vergütet, als sie hierdurch weder in ihrer Entstehung noch in ihrem Ausmaß erleichtert wurden.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Sturmversicherung im Rahmen der Eigenheim- bzw. Haushaltsversicherung des Mobilheims/des Wohnwagens, sofern diese Sparte versichert wurde.

Für die versicherten Sachen (Mobilheim/Wohnwagen, Inhalt) wird nur solange Versicherungsschutz gewährt, als sie sich auf dem Grundstück des in der Polizze genannten Versicherungsortes (Risikoort) befinden.

Vorzelte oder Ähnliches sind im Rahmen der Sturmversicherung nicht versichert!

1005A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG (ABH) (Fassung 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleiche Weise

Allgemeiner Teil

Auf die Sachversicherung finden die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung“ (ABS) zur Gänze Anwendung und auf die Haftpflichtversicherung nur die Artikel 1 bis 4 sowie 12 und 13 ABS.

Besonderer Teil

INHALTSVERZEICHNIS

I. Sachversicherung

- Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
- Artikel 6 Versicherungswert
- Artikel 7 Entschädigung
- Artikel 8 Unterversicherung
- Artikel 9 Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren

II. Haftpflichtversicherung

- Artikel 11 Versicherungsfall und Versicherungsschutz
- Artikel 12 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 13 Versicherte Personen
- Artikel 14 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 15 Zeitliche Geltung der Versicherung
- Artikel 16 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 17 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Artikel 18 Obliegenheiten, Vollmacht des Versicherers
- Artikel 19 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung
- Artikel 20 Verpfändung und Abtretung von Versicherungsansprüchen
- Artikel 21 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

III. Allgemeine Bestimmung

- Artikel 22 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- Artikel 23 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
- Artikel 24 Sanktionsklausel
- Anhang

I. Sachversicherung

Artikel 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte SACHEN:

- 1.1 Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt des in der Polizza bezeichneten Risikoortes (Versicherungsort), welcher sich im Eigentum

- 1.1.1 des Versicherungsnehmers, des Ehegatten, des eingetragenen Partners, Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, befindet;
- 1.1.2 fremder Personen – ausgenommen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste – befindet, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.
- 1.2 Zum Wohnungsinhalt gehören:
 - 1.2.1 alle dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienenden beweglichen Sachen; ausgenommen sind Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge sowie Handelswaren (gewerblich genutzte Sachen) aller Art.
 - 1.2.2 Privatvermögen:

Als Privatvermögen gelten somit Geld und Geldeswerte (ausgenommen Geschäfts- und Sammelgelder), Sparbücher, Schmuck, (Halb-)Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen, die ausschließlich der privaten Nutzung dienen.

Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen – entsprechend der Art der Aufbewahrung – Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 2, Punkt 3.2.3).

Uhren bis zu einem Einzelwert von EUR 10.000,- (ursprünglicher Anschaffungspreis) gelten IMMER als Gebrauchsgegenstände und unterliegen somit nicht den Verwahrungsvorschriften von Schmuck.

Uhren mit einem Einzelwert über EUR 10.000,- (ursprünglicher Anschaffungspreis) gelten als Schmuck – und müssen bei den Höchstgrenzen für Schmuck berücksichtigt werden.
 - 1.2.3 folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
 - 1.2.4 Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen wie Plexi- und Acrylglas) des Versicherungsortes (ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3, sowie Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff) bis zu einem Ausmaß von 10 m² pro Einzelscheibe bzw. Element.
 - 1.2.5 die Einrichtung von Fremdenzimmern innerhalb des Versicherungsortes bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung;
 - 1.2.6 Antennenanlagen, auch Satellitenempfangsanlagen (Parabolspiegel) am Versicherungsort, auch im Freien;
 - 1.2.7 fix montierte Gebäudebestandteile (z. B. Markisen, Beschattung, Windschutz, Rollos) sowie Sicherheitseinrichtungen (z. B. Außensirene, Kamera, Windwächter), welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, sind mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.
 - 1.2.8 Postkästen, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und/oder dieser für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung selbst aufkommen muss, sind mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 2. **Versicherte KOSTEN**
 - 2.1 Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadensereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
 - 2.2 Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:

- Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile (z. B. Wohnungstür) oder Adaptierungen des Versicherungsortes, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3.
- 2.3 Nur aufgrund eigener Vereinbarung können folgende Nebenkosten versichert werden:
- 2.3.1 **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.4.
- 2.3.2 **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 2.3.3 **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
- 2.3.4 **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für die Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.3.5 **Reinigungskosten**, das sind Kosten für die Reinigung des Versicherungsortes nach einem Schadensereignis.
- 2.3.6 **Isolierkosten**, das sind die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden. Sie sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.
- 2.3.7 **Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen** im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung **und/oder von kontaminiertem Erdreich** sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.
- Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.
- Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.
- Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
- 2.4 **Nicht versichert sind:**
- 2.4.1 Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 2.4.2 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 2

Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. Feuergefahren

1.1 **Brand;** Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadensfeuer).

Nicht versichert sind: Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden oder in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden, Sengschäden, Verbrennungen, Glimmen, Glosen, Schwelen und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stroms.

1.2 **Blitzschlag;** Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf die versicherten Sachen (direkter Blitzschlag).

Mitversichert sind:

Schäden durch indirekten Blitzschlag

Blitzschlagsschäden sind auch solche Schäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlags entstanden sind.

Diese Haftungserweiterung gilt nicht für elektrische Maschinen, Apparate und elektrische Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen (Ordnation, Kanzlei etc.).

1.3 **Explosion;** Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

1.4 **Flugzeugabsturz** ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, auch unbemannten Luftgeräten und Flugmodellen, deren Teile oder Ladung.

Weiters sind auch Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstige Himmelskörper (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen) mitversichert.

2. Elementargefahren

2.1 **Sturm;** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeiten ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

2.2 **Hagel;** Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

2.3 **Schneedruck;** Schneedruck ist die zu statischen Belastungen führende Gewichtskraft durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

2.4 **Felssturz/Steinschlag;** Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

2.5 **Erdbeben;** Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2.6 **Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser** sind versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein versichertes Schadensereignis beschädigt oder zerstört wurden;

2.7 **Nicht versichert sind** – soweit nichts anderes vereinbart ist – auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses, Schäden durch:

- Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
- Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Wasser und dadurch verursachten Rückstau;
- Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Bodensenkung;
- dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.

3. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl, Beraubung und Vandalismus

- 3.1 **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn der Täter um aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen zu entwenden in die versperrten, versicherten Räumlichkeiten
- 3.1.1 durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- 3.1.2 durch **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- 3.1.3 **einschleicht**;
- 3.1.4 durch Öffnen von Schlössern mit **Werkzeugen oder falschen Schlüsseln** eindringt;
(Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden, insbesondere solche, deren Anfertigung für das zugehörige Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.)
- 3.1.5 **mit richtigen Schlüsseln** eindringt, die er sich durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.
- 3.2 **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter um darin versperrte Sachen zu entwenden
- 3.2.1 gemäß Punkt 3.1 einbricht und ein versperrtes Behältnis aufbricht oder mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln öffnet;
- 3.2.2 ein versperrtes Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.
- 3.2.3 Für Geld und Geldeswerte, Valuten, Sparbücher, Schmuck, (Halb-)Edelsteine, Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen gelten folgende Haftungsgrenzen im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme:
- 3.2.3.1 in – auch unversperrten – Möbeln oder in Safes ohne Panzerung oder freiliegend
- für Geld und Geldeswerte sowie für Sparbücher **EUR 2.000,-**,
davon freiliegend **EUR 500,-**;
 - für Schmuck, (Halb-)Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen **EUR 15.000,-**,
davon freiliegend **EUR 3.000,-**;
- Bei Erhöhung ist der Betrag in der Police ausgewiesen.
- 3.2.3.2 im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (Sicherheitsklasse IV laut VSÖ-Zertifizierung oder Euro-Widerstandsgrad EN 0) insgesamt bis zu **EUR 30.000,-**;
- Bei Erhöhung ist der Betrag in der Police ausgewiesen.
- 3.2.3.3 im versperrten Geldschrank mit besserem Sicherheitsgrad als unter Punkt 3.2.3.2 beschrieben oder im versperrten Mauer-/Wand-Safe mit mindestens Schlossschutzpanzer (Sicherheitsklasse IIIb und IIIc laut VSÖ-Zertifizierung oder Euro-Widerstandsgrad EN 1) insgesamt bis zu **EUR 65.000,-**;
- 3.2.3.4 in Vollpanzerkassen mit besonderem Sicherheitsgrad (Sicherheitsklasse IIa bis IIc laut VSÖ-Zertifizierung oder Euro-Widerstandsgrad ab EN 2) insgesamt bis zu **EUR 65.000,-**;
- Bei Erhöhung ist der Betrag in der Police ausgewiesen.
- 3.2.4 Diese Haftungsgrenzen gelten unabhängig davon, ob ein oder mehrere Behältnisse des gleichen Widerstandsgrades vorhanden sind und auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.
- 3.3. **Einfacher Diebstahl**
Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Artikel. 2, Punkt 3.1 oder 3.2 vorliegt.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 400,-** für Geld und Geldeswerte und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
- 3.4 **Beraubung**
Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden

- Personen oder andere Personen, die berechtigt in den versicherten Räumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.
- 3.5 Schäden durch **Vandalismus** (böswillige Sachbeschädigung)
Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 dieser Bedingungen in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.
- 3.6 **Nicht versichert sind:**
Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben.
- 4. Leitungswasser**
- 4.1 Leitungswasser ist der Sammelbegriff für Trink- und Nutzwasser, welches den Rohrleitungen zugeführt wird und nach dessen Gebrauch das Gebäude auf bestimmungsgemäßem Weg wieder verlässt.
- 4.2 Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser auf versicherte Sachen eintreten, das aus wasserführenden Anlagen, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen, Armaturen, angeschlossenen Einrichtungen austritt.
- 4.3 Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Flüssigkeiten auf versicherte Sachen eintreten, die aus Sprinkleranlagen, Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungen sowie -kühlungen austreten.
- 4.4 Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.3, zum Wohnungsinhalt gehören.
- 4.5 Folgeschäden durch undichte Silikonverfugungen
Folgeschäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen (an Badewannen, Brausetassen etc.) gelten mitversichert.
- 4.6 **Nicht versichert sind** – soweit nichts anderes vereinbart ist:
Schäden durch Grund- oder Hochwasser, Kondenswasser und/oder angereichertes Wasser (Sodawasser), Überschwemmung, Vermurung, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau, Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, also auch dann nicht, wenn derartige Schäden durch Leitungswasser verursacht werden.
- 5. Glasbruch**
- 5.1 Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden
- an den Gebäudeverglasungen (Einzelscheiben und Isolierglaselemente) gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.4,
 - an Wandspiegeln,
 - an Möbel- und Bilderverglasungen,
 - an Kochflächen (Cerankochflächen und Induktionskochfelder),
 - an Duschkabinen aller Art (auch gebogene),
 - Kunststoffverglasungen (wie Plexi- und Acrylglas) aller Art gelten dem Begriff Glas gleichgestellt.
- 5.2 **Mitversicherte Kosten:**
- 5.2.1 Die Kosten einer erforderlichen Notverglasung.
- 5.2.2 Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) als gefährlicher Abfall bis zu 50 % des Glasersatzwerts.
- 5.2.3 Mehrkosten durch qualitative Verbesserungen nach behördlichen Auflagen.
- 5.3 **Nicht versichert sind:**
- 5.3.1 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern (inkl. Sonnenbrillen), Glasgeschirr, Glaswaschbecken, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern, Glasdächern, Glasbausteinen sowie Kunst- und Bleiverglasungen.
- 5.3.2 Jede Art von Verglasungen von Mediengeräten wie TV-Geräten, Bildschirmen, Laptops, Tablets, Handys und Ähnliches.
- 5.3.3 Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Portal- und Geschäftsverglasungen.

- 5.3.4 Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen bestehen.
- 5.3.5 Schäden an Fassungen und Umrahmungen.
- 5.3.6 Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der versicherten Gläser entstehen.
- 5.3.7 Schäden, die durch Tätigkeiten an den versicherten Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Klarstellung: Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

VERSICHERTE SCHÄDEN

6. Versicherte Schäden:

Versichert sind Sachschäden, die

- 6.1 durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;
- 6.2 als **unvermeidliche Folge** eines Schadensereignisses eintreten;
- 6.3 durch **Abhandenkommen** bei einem Schadensereignis eintreten.
- 6.4 Bei Hagelschäden sind **Zertrümmerungsschäden**, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Eiskörner während eines Hagelschlags verursacht werden, versichert.

7. Nicht versicherte Schäden:

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- 7.1 Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 7.2 inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 7.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkt 7.1 und 7.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 7.4 Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 7.5 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- 7.6 Terrorschluss:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Artikel 3

Örtliche Geltung der Versicherung

- 1. Der Versicherungsschutz gilt für den Wohnungsinhalt am in der Police bezeichneten Risikoort (Versicherungsort).
- 2. In **Mehrfamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsort:
 - 2.1 die Wohnung des Versicherungsnehmers.
 - 2.2 Als Versicherungsort gelten auch die ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen. In diesen Räumen sind nur versichert:
 - Möbel, Stellagen, Werkzeuge,

- Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
 - Kraftfahrzeug-Zubehör,
 - Reiseutensilien, Sportgeräte aller Art und Sportutensilien, Schlauchboote,
 - Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte,
 - Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial,
 - nicht montierte Gebäudebestandteile wie Fliesen, Bodenbeläge, Tapetenrollen und Ähnliches,
 - Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter u. dgl.) und Fahrradanhänger bis EUR 1.500,- pro Schadensfall sowie
 - sonstiger Boden- und Kellerkram.
- 2.3 Weiter gelten als Versicherungsort gemeinschaftlich genützte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.
In diesen Räumen sind nur versichert:
- Gartenmöbel und Gartengeräte,
 - Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
 - Wäsche sowie
 - mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherte Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter u. dgl.) und mit einem versperrten Schloss oder Kette gesicherte Fahrradanhänger bis EUR 1.500,- pro Schadensfall.
3. **In Ein-, Zwei- und Dreifamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsort:
- 3.1. sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.
- 3.2. Als Versicherungsort gelten auch die Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen. In diesen Räumen sind nur versichert:
- Möbel, Stellagen, Werkzeuge,
 - Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
 - Kraftfahrzeug-Zubehör,
 - Reiseutensilien, Sportgeräte aller Art und Sportutensilien, Schlauchboote,
 - Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte,
 - Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial,
 - nicht montierte Gebäudebestandteile wie Fliesen, Bodenbeläge, Tapetenrollen und Ähnliches,
 - Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter u. dgl.) und Fahrradanhänger bis EUR 1.500,- pro Schadensfall sowie
 - sonstiger Boden- und Kellerkram.
4. **Im Freien am Grundstück** des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:
- Gartenmöbel und Gartengeräte,
 - Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
 - Wäsche,
 - mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherte Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter u. dgl.) und mit einem versperrten Schloss oder Kette gesicherte Fahrradanhänger bis EUR 1.500,- pro Schadensfall.
5. **Definitionen im Rahmen dieser Bedingungen:**
- **Gartenmöbel** sind Tische, Sessel, Liegen, Schirme, Griller, Wäschespinne, Gartenzwerge, fix montierte Zierbrunnen und Ähnliches, bewegliche Blumengefäße und dergleichen.
 - **Gartengeräte** sind Rasenmäher (inkl. Rasenroboter), Spaten, Rechen, Besen, Schaufel, Leiter, Gartenschlauch, Gartenduschen, Bewässerungscomputer, Solarmodul und dergleichen.
- Nicht versichert sind:**
Planschbecken, Campingzelt, Partyzelt, Werkzeug, Geschirr, Besteck, Vasen, Windlichter und dergleichen.
6. **Für Fahrräder (auch E-Bikes und dergleichen) gilt:**

Der Teildiebstahl von mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherten Fahrrädern sowie der Diebstahl von Akkus von mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherten Elektrofahrrädern ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Fahrräder sind generell nur versichert, soweit keine andere Versicherung (z. B. Fahrrad-Diebstahlversicherung etc.) besteht und Entschädigung leistet.

7. **Außenversicherung**

Die Außenversicherung gilt innerhalb Europas (im geographischen Sinn), in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island und für Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als sechs Monate in Gebäude verbracht werden.

Diese Außenversicherung ist mit **10 %** der Haushaltsversicherungssumme des vorliegenden Vertrags bzw. mit **10 %** aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 2, Punkt 3.2.3) beschränkt und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Schäden durch Einbruchdiebstahl sind nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl.

7.1 **Beraubung** ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden versichert.

Die Ersatzleistung für die Beraubung ist mit **10 %** der Haushaltsversicherungssumme des vorliegenden Vertrages, maximal jedoch **EUR 100.000,-**, je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

8. Bei **Wohnungswechsel**

8.1 **innerhalb von Österreich** gilt die Versicherung während des Umzugs, anschließend in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzugs und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzugs gekündigt wird.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form zu melden.

Sollte diese Meldung unterbleiben, gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für den bisher versicherten Risikort.

8.2 Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich und gleichzeitiger Vertragsnovation auf die neue Risikoadresse ist der Versicherungsschutz zusätzlich auch für den bisherig versicherten Risikort für einen Zeitraum von maximal drei Monaten ab Gültigkeitsbeginn des neuen Vertrags vereinbart.

8.3 Bei Wohnungswechsel **ins Ausland** gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für den bisher versicherten Risikort.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Wenn die versicherten Räumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind
 - 1.1 Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der versicherten Räumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Es sind sämtliche Zugänge mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperrern. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann.
Auch die Türen von Ersatzräumen (Keller, Dachboden, Garagen) sind bei Mehrfamilienhäusern versperrt zu halten.
Als Sicherung in diesem Sinne gelten auch „elektronische Sicherheitsschlösser“ mit Zahlencode oder Fingerprint u. dgl., sofern dadurch eine Verriegelung erfolgt.
 - 1.2 Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperrern;
 - 1.3 sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen;

- 1.4 Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein. Maßgeblich sind die Einbauvorschriften der jeweiligen Sicherheitsklasse bzw. die Herstellerangaben. Ebenso sind für alle Behältnisse die jeweiligen Herstellerangaben über die Bodenverankerung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau des Wertschutzbehältnisses einzuhalten.
Eine entsprechende Konformitätserklärung ist dem Versicherer auf Verlangen zu übermitteln.
Bei nicht sachgemäßer Durchführung liegt jedoch im Versicherungsfall eine Obliegenheitsverletzung im Sinne dieser Bestimmung vor.
2. Werden die versicherten Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten.
Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten (z. B. begehen bloß zum Gießen von Blumen, Füttern von Haustieren, Durchführen von Reparaturarbeiten etc.) genügt nicht.
Während der Heizperiode (Anfang November bis Ende März) sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) und in Betrieb gehaltene Heizanlagen müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch wirksame Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Diese Obliegenheit findet für Wohnungen in Mehrfamilienwohnhäusern (die mindestens neun Monate im Jahr auch nachtsüber ständig bewohnt werden) keine Anwendung.
3. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadensfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.
4. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Schadensmeldung

- 1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
- 1.2. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sowie Verlust oder Abhanden-kommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
- 1.3. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
- 1.5. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

- 1.6. Der Versicherungsnehmer muss auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Werts unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen.
 - 1.7. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.
 - 1.8. Der Versicherungsnehmer hat die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.
- 2. Schadensaufklärung**
- 2.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 2.2 Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben.
- 3. Unterstützung bei Regress**
- 3.1 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen; insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 6 Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt mit Ausnahme der Punkte 2 bis 4 dessen **Neuwert**.
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
2. Als Versicherungswert gelten bei
 - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens bei Eintritt des Schadensereignisses,
 - **Sparbüchern mit Losungswort** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung** vor Eintritt des Schadensereignisses
 - **sonstigen Wertpapieren der Marktpreis** bei Eintritt des Schadensereignisses.
3. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.
4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.
5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein **persönlicher Liebhaberwert** nicht berücksichtigt.

Artikel 7 Entschädigung

1. **Besondere Bestimmung zur Entschädigung**
 - 1.1 Bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt.
 - 1.2 Bei **Beschädigung** werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.3 War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses kleiner als 40 % des Neuwerts, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

- Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt.
- 1.4 Für zerstörte oder entwendete **Sachen des täglichen Gebrauchs** werden die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwerts ersetzt.
Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Punktes 1.3 gültig.
 - 1.5 Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.6 Für **Datenträger** werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadensereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
 - 1.7 Bei **Tapeten, Malereien** sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird der Neuwert gemäß Punkt 1.1 bzw. die Reparaturkosten gemäß Punkt 1.2 ersetzt.
 - 1.8 Für **versicherte Kosten** (Artikel 1, Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
 - 1.9 Bei **Glasbruchschäden** werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche **Notverglasungs- und Notverschalungskosten** ersetzt.
Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.
2. **Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
- 2.1 Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet.
 - 2.2 Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte** Sachen gilt als vereinbart:
 - 2.2.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet.
 - 2.2.2 Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 2.3 Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 2.4 Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung (insbesondere aus einer bestehenden Gebäudeversicherung) Entschädigung verlangt werden kann.

Artikel 8 Unterversicherung

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. Liegt Unterversicherung vor, wird sie auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die versicherten Kosten wirksam.
3. Bei Einbruchdiebstahlschäden werden für die Ermittlung des Versicherungswertes von Wertsachen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2.3, höchstens die vereinbarten Entschädigungsgrenzen angewendet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherung auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist.

Artikel 9

Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Zahlung der Entschädigung:

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

- 1.1 Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwerts;
- 1.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
- 1.3 Hinsichtlich der Fälligkeit der Entschädigung gilt § 11 VersVG, nach Maßgabe des Artikels 11 ABS in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 1.4 Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2.1 Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;
- 2.2 die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadensereignisses.
- 2.3 Der über die Zahlung gemäß Punkt 1 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung versicherter Sachen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat und die Fälligkeit gemäß § 11 VersVG eingetreten ist.
- 2.4 Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 2.5 Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

3. Beschleunigte Akonto-Zahlung:

Abweichend von Artikel 11 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt (z. B. Bankgarantie).

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von etwaigen Sperrscheinberechtigten oder Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

Artikel 10

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

II. Haftpflichtversicherung

Artikel 11

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. **Versicherungsfall**

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadensereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 12, Punkt 1) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen (Punkt 2) erwachsen oder erwachsen könnten.

1.2 **Serienschaden**

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadensereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadensereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2. **Versicherungsschutz**

2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1 die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadensersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen;

2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 16, Punkt 5.

2.2 Schadensersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

3. **Reine Vermögensschäden:**

3.1 Falls in den nachstehenden Bestimmungen oder in einer besonderen Bedingung die Deckung reiner Vermögensschäden vorgesehen ist, so gilt Folgendes:

3.1.1 Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind noch sich aus solchen Schäden herleiten.

3.1.2 Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

3.1.3 Abweichend von Artikel 14 besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Polizze vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruchs in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt.

3.1.4 Abweichend von Artikel 15 besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

3.1.5 Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Artikel 12

Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
 - 1.2 aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen – ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge – der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste sowie auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,–.
 - 1.3 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.4 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande);
 - 1.5 aus der Haltung und Verwendung motorisch angetriebener Landfahrzeuge (Fortbewegungsmittel zu Lande) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, sofern für diese Landfahrzeuge keine Zulassungspflicht besteht. Ausgenommen bleiben jedenfalls Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 17, Punkt 4.3;
 - 1.6 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 - 1.7 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.8 aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde;
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadensersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
 - 1.9 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
 - 1.10 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;
 - 1.11 aus der Haltung und Verwendung von
 - Flugobjekten, die nicht selbstständig im Flug verwendet werden können (d. h. nicht motorisch angetrieben sind)
 - Spielzeug (insbesondere unbemannte Geräte mit einem maximalen Gewicht von 250 g und einer maximalen Bewegungsenergie unter oder gleich 79 Joule, die selbstständig im Flug verwendet werden können und nicht höher als 30 Meter über Grund betrieben werden)Ausgenommen bleiben jedenfalls Luftfahrtgeräte, Luftfahrzeuge und Flugmodelle gemäß Artikel 17, Punkt 4.1 und 4.2.
2. Für Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Punkt 1, welche bei Tätigkeiten im Auftrag oder in Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung gegenüber einem Dritten entstehen, gilt der Versicherungsschutz subsidiär zu etwaigen anderen Versicherungen. D. h. kein Versicherungsschutz besteht somit, wenn Versicherungsschutz für solche Ereignisse, insbesondere aus einer Vereins-, Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung des Dritten, verlangt werden kann.
3. Versichert sind im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Punkt 1 auch Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 19 bis zu einer Versicherungssumme von **EUR 100.000,–** im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten am Versicherungsort.

Artikel 13

Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadensersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten;
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen und sich noch in Ausbildung befinden. Ein Wohnsitz am Studienort gilt nicht als eigener Haushalt. Berufsausbildung (berufliche Aus- und Weiterbildung etc.) – ausgenommen die Ausbildung an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Kollegs etc.) – zählt nicht als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen. Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes zählt als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen;

3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 14

Örtliche Geltung der Versicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetretene Versicherungsfälle.

Artikel 15

Zeitliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a Vers.VG) eingetreten sind.
Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadensereignis geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadensereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadensereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Artikel 12 kündigt, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrags eintretenden Schadensereignisse einer Serie Versicherungsschutz.
Ist das erste Schadensereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
Ist das erste Schadensereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in das Wiederbestehen des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten.
3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 16

Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikels 11, Punkt 1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadensersatzpflichtige Personen erstreckt. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadensersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestehenden Sterbetafel für Österreich der Bundesanstalt Statistik Austria und eines Zinsfußes von jährlich drei Prozent ermittelt.
5. Rettungskosten; Kosten
 - 5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - 5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - 5.3 Die Versicherung umfasst weiter die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadensersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mit eingeschriebenem Brief die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 17

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Unter die Versicherung gemäß Artikel 11 fallen insbesondere nicht
 - 1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadensersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 4.1 Luftfahrzeugen,
 - 4.2 Luftfahrtgeräten und Flugmodellen,
 - 4.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.
Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
Die Begriffe Luftfahrzeug, Luftfahrtgerät und Flugmodell sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
5. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die zugefügt werden

- 5.1 dem Versicherungsnehmer selbst;
- 5.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebende Geschwister).
- 5.3. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 6.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Punkt 6.2) an diesen Gesellschaften.
6. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 7.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet haben;
 - 7.2 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 12, Punkt 1.2);
 - 7.3 Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
 - 7.4 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 7.5 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
10. Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Artikel 18

Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:
 - 1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
 - 1.2 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

- 1.3 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar sind insbesondere anzuzeigen:
 - 1.3.1 der Versicherungsfall;
 - 1.3.2 die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung;
 - 1.3.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;
 - 1.3.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.4.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.4.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.4.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadensersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.
2. Vollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 19

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadensersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 12, Punkt 3 – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Artikel 17, Punkt 8 findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2
 - 3.1 Versicherungsfall
 - 3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 11, Punkt 1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.2 Serienschaden
Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Artikel 15, Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.

- 3.2. Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 14, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind.
- 3.3. Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 15 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird.
Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen. Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Artikel 15, Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.
- 3.4. Obliegenheit
Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) – verpflichtet, umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre – sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist – müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

Artikel 20

Verpfändung und Abtretung von Versicherungsansprüchen

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 21

Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

Soweit die Versicherung neben Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadensersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

1005K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG Deckungsvariante Plus

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Haushaltsversicherungssumme begrenzt.

Rauchwarnmelder

Das Nichtvorhandensein von Rauchwarnmeldern in den gemäß Artikel 3, Punkt 2.1 und Punkt 3.1 ABH versicherten Räumen des Gebäudes stellt im Schadensfall nur dann eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne des Artikel 3 ABS dar, sofern die Anbringung von Rauchmeldern im Vertrag vereinbart ist.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

In Ergänzung der „Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen“ (ABH – Fassung 2018) sind obligatorisch mitversichert:

Privat genutzte Computersoftware

In Erweiterung von Artikel 1 und Artikel 7 Punkt 1.6 ABH sind auch die Wiederbeschaffungskosten inkl. der Installationskosten der privat genutzten, im Handel erhältlichen, Computersoftware mitversichert, sofern diese durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis im Umfang des Artikel 2 ABH ganz oder teilweise zerstört wurde.

Nicht versichert sind die Kosten der Wiederherstellung oder -beschaffung von beschädigten oder vernichteten individuellen Programmen und Datenbeständen bzw. die daraus resultierenden Folgeschäden.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Inhalt von Aquarien

Schäden am Inhalt von Aquarien (Pflanzen und Tiere) infolge Bruchs der Verglasung oder unvorhergesehenem Austritt von Wasser sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Neubepflanzung von Pflanzen auf Balkonen und Terrassen

Werden bei einem versicherten Ereignis gemäß Artikel 2 ABH die Blumengefäße durch Bruch dauerhaft beschädigt, sind die Kosten für erforderliche Neubepflanzungen (Blumen, Sträucher, Gemüsepflanzen) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 300,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mitversicherung von Büro- und Ordinationseinrichtungen

Die Einrichtungen von Büros (einschließlich Büromaschinen, Computer inklusive handelsüblicher Software, Kopiergeräte, Fax u. dgl.) und Ordinationen (inklusive Instrumente, Heilbehelfe, Medikamente u. dgl.) sind mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befinden, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen.

Die zur zahnärztlichen bzw. -technischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert.

Bei den versicherten Einrichtungen, die ausschließlich der Ausübung eines Berufs dienen, sind Schäden durch indirekten Blitz, das sind Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlags abweichend von Artikel 2, Punkt 1.2 ABH mitversichert.

Die Ersatzleistung für Schäden durch indirekten Blitz ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nicht versichert ist, wenn Sachen eines Kunden durch einfachen Diebstahl entwendet werden. Für fremdes Eigentum besteht kein Versicherungsschutz.

Schäden am Hausrat durch Transportmittelunfall bei der Übersiedlung

In Erweiterung von Artikel 1 und 3 ABH ist bei der Übersiedlung im Zuge eines Wohnungswechsels der Transport des versicherten Hausrats in einem Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis max. 50 km Luftlinie mitversichert.

Versichert sind Schäden am versicherten Hausrat durch Verlust oder Beschädigung durch

- Transportmittelunfall,
- Brand, Blitzschlag, Explosion und
- Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist. Weiter muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs.3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.

Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer Betracht.

Nicht versichert sind jedoch Schäden, die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeugs den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

Hausrat im Kellerabteil

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2.2 ABH ist der gesamte im Kellerabteil (versperrt mit Sicherheitsschloss oder Sicherheitsvorhängeschloss) gelagerte Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 ABH mitversichert.

Nicht versichert sind Wertsachen wie Bargeld, Schmuck, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Pelze, echte Teppiche, Kunstgegenstände, Antiquitäten sowie Unterhaltungselektronik.

Kosten für die Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis **20 %** der Haushaltsversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hausrat studierender Kinder

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 7 ABH gilt für Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners, Lebensgefährten für die Dauer der Ausbildung der Kinder (z. B. als Lehrlinge oder Studenten) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Außenversicherung ganzjährig innerhalb Europas.

Der Hausrat von Kindern in Ausbildung ist somit in angemieteten Wohnräumen in ständig bewohnten Gebäuden mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hausrat in privaten Kraftfahrzeugen

In Erweiterung von Artikel 3 ABH ist der gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 und Punkt 1.2.1 ABH versicherte Hausrat auch in privaten Kraftfahrzeugen (weltweiter Geltungsbereich) gegen Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug und
- bei Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeugs

mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Nicht versichert sind das Kraftfahrzeug, der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen, Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Pelze, Antiquitäten, Briefmarken- und Münzensammlungen, Schlüssel und Gegenstände mit vorwiegendem Kunstwert.

Bezüglich Einbruch-Diebstahl gelten folgende Verwahrungs- und Sicherheitsvorschriften:
Die versicherten Sachen müssen sich in einem allseits fest umschlossenen, ordnungsgemäß versperrten Kraftfahrzeug befinden und/oder in durch Verschluss gesicherten Behältnissen sein. Elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Navigationsgeräte, Laptop und dergleichen müssen im Kofferraum oder, falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 4 ABH sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle (auch elektrisch betriebene) innerhalb Österreichs, wo immer befindlich, gegen Schäden durch Feuer und Diebstahl mitversichert.

Schäden durch Diebstahl müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird die Wohnung im Fall eines ersatzpflichtigen Schadensereignisses gemäß Artikel 2 ABH so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer,
- Zimmer in einer Pension oder
- einer Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall **pro Monat** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,-**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Eigenheimversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Haushaltsversicherung

Bei Sachschäden durch die gemäß Artikel 2 ABH versicherten Gefahren verzichtet der Versicherer im Fall grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung“ (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikoort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Notfallhilfe

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH sind die Kosten für Information und Organisation sowie die Kosten für Professionisten für

- Sanierer und Gebäudereiniger nach Feuer- oder Wasserschäden,
 - Tischler oder Schlosser nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl,
 - Glaser für die dringend notwendige Reparatur von Fenstern und Türen ins Freie
- mitversichert. Der Kostenersatz für die obigen Positionen erfolgt gemäß den Versicherungsbedingungen.

Bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante kommt der vereinbarte Selbstbehalt zum Abzug.

Summenausgleich zwischen mehreren Wohnungen

Falls Versicherungssummen einzelner beim Bestandsversicherer bestehender Haushaltsversicherungsverträge des Versicherungsnehmers den Versicherungswert übersteigen (Überversicherung), werden die übersteigenden Summen auf den vom Schadensfall betroffenen

Haushaltsversicherungsvertrag des Versicherungsnehmers übertragen, zu dem nach Berücksichtigung einer etwaig beanspruchbaren Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht.

Bei Inanspruchnahme des Summenausgleichs im Schadensfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine Anpassung aller beim Bestandsversicherer bestehenden Haushaltsversicherungsverträge, unter Berücksichtigung des jeweiligen tatsächlichen Versicherungswertes, durchzuführen.

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die vertraglich vereinbarte Gesamtversicherungssumme, jedenfalls nicht für etwaige Zusatzpakete, die Außenversicherung, vereinbarte Sublimits (Höchstenschädigungssummen) sowie Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Der prämienfreie Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Er muss schriftlich und unter Vorlage folgender Unterlagen verlangt werden:

- Kündigungsschreiben des bisherigen Arbeitgebers
- AMS-Bestätigung.

Die Prämienbefreiung kann nur bei Arbeitslosigkeit des in der Police erstgenannten Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden. Weitere Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Prämienbefreiung.

Prämienfreien Versicherungsschutz genießen Arbeiter und Angestellte, wenn sie mindestens 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber für mindestens 18 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und unverschuldet gekündigt wurden.

Karenzzeit (Wartezeit)

Wenn die Arbeitslosigkeit mindestens sechs Monate (= Karenzzeit) andauert hat, werden einmalig sechs

Monatsprämien auf den Haushaltsversicherungsvertrag gutgeschrieben, eine (Bar-)Auszahlung ist ausgeschlossen.

Versicherungsbeginn (Wartefrist)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 24 Monaten ab Beginn einer neu abgeschlossenen Haushaltsversicherung/ab Einschluss der Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit in einen bestehenden Vertrag eintritt oder zu diesen Zeitpunkten bereits bestand.

Gegenstände aus der hauptberuflichen Tätigkeit

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.1 ABH sind im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit genutzte Handelsware in der versicherten Wohnung mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit

EUR 750,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sachschäden durch Einsatzkräfte

Sachschäden an den versicherten Sachen (inkl. Wohnungstür) in Folge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen etc.) gelten als mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer-, Rauch- oder Wassermelders oder eine Alarmanlage den Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan übernommen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall und pro Versicherungsperiode auf „Erstes Risiko“ begrenzt!

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadensfalles gemäß Artikel 2 ABH übernimmt der

Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Weltweite Außenversicherung

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 7 ABH gilt die Außenversicherung weltweit.

Diese Außenversicherung ist mit **20 %** der Versicherungssumme bzw. mit **20 %** aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 2 Punkt 3.2.3 ABH) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Beraubungsschäden gemäß Artikel 2, Punkt 3.4 ABH sind ebenfalls mit **20 %** der Versicherungssumme, maximal jedoch **EUR 100.000,-** begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sachen im Freien

In Abänderung zu Artikel 3, Punkt 4 ABH sind im Freien am Grundstück des Versicherungsortes mitversichert:

- **Alle unbeweglichen Sachen** (ausgenommen sämtliche Gebäude bzw. Nebengebäude) am Grundstück **im Rahmen der Versicherungssumme**, wie gemauerte Griller, Pergolen, Gartenlauben, Gartenpavillons, Brunnenanlagen und dergleichen sowie kleine Garten- und Werkzeughütten (auch als Wellnesseinrichtung wie Sauna, Dampfbad, Infrarotkabine und dergleichen genutzt). Sämtliche andere Gebäude und Nebengebäude am Grundstück sind nur über eine Gebäudeversicherung versicherbar.
- **alle Sachen, die für den dauerhaften Verbleib** im Freien gedacht sind, **im Rahmen der Versicherungssumme** wie Grillküchenblöcke, Terrassenheizungen, Gartenboxen, Gartentruhe, Müllentsorgungsanlagen und dergleichen,
- **Spielplatzeinrichtungen**, die vom Hersteller für die dauerhafte Aufstellung im Freien vorgesehen sind und **Einfriedung** jeglicher Art im Eigentum des Versicherungsnehmers am Grundstück des Versicherungsortes.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
- **Kulturen**, das sind Bäume und Sträucher (ausgenommen Waldbestände), die bei einem versicherten Ereignis dauerhaft beschädigt wurden inkl. Entsorgungskosten.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Ausgenommen bleiben Wertgegenstände, Pelze, Zelte, Glashäuser und Swimmingpools aller Art. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung (insbesondere aus einer bestehenden Gebäudeversicherung) Entschädigung verlangt werden kann.

Bankschließfächer (bzw. Schließfächer in Tresorräumen) innerhalb Österreichs

Unter der Voraussetzung, dass der Tresorraum eine Widerstandsklasse von mindestens Euro-Widerstandsgrad EN 6 aufweist, ist der Inhalt von Bankschließfächern (bzw. Schließfächern in Tresorräumen) gegen die versicherten Gefahren (gemäß Artikel 2 ABH) bis zu 50 % der Haushaltsversicherungssumme des gegenständlichen Vertrags mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Psychologische Betreuung

Es werden die Kosten für die psychologische Beratung durch einen autorisierten Psychologen nach:

- einem versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung (im Sinne des Artikel 2, Punkt 3 ABH),
- einem versicherten Feuerschaden (im Sinne des Artikel 2, Punkt 1 ABH) mit einer Schadenshöhe von mindestens **EUR 10.000,-**,
- einem versicherten Elementarschaden (im Sinne des Artikel 2, Punkt 2 ABH) mit einer Schadenshöhe von mindestens **EUR 10.000,-**

ersetzt.

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Kostenersatz für maximal drei Beratungen zu je **EUR 300,-** pro Person.

Die Ersatzleistung ist insgesamt mit **EUR 900,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nebenkosten:

Die Entschädigung für Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 2.3.1 bis 2.3.7 ABH ist gesamt mit **der in der Police dokumentierten Summe** begrenzt und gilt zusätzlich zur Haushaltsversicherungssumme.

Fahrräder

Abweichend von Artikel 3, Punkt 2.2, 2.3, 3.2 und 4 ABH sind Fahrräder (auch E-Scooter und dergleichen) sowie Fahrradanhänger bis **EUR 2.000,-** und E-Bikes bis **EUR 3.000,-** mitversichert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN zur Feuerversicherung:

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1 ABH sind Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Schäden durch Verpuffung

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion und Folgeschäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.3 ABH sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sengschäden

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,-**.

Nicht versichert sind:

Sengschäden, die durch Trocknen von Sachen jeder Art, den Verbrauch von Tabakprodukten sowie Schäden an Verkabelungen verursacht werden.

Folgeschäden durch Ruß oder Rauch

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH sind Folgeschäden durch Ruß und Rauch mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

Schäden durch Überspannung

Schäden durch Überspannung (Steigerung oder Abfall der Stromspannung durch den Netzbetreiber verursacht) an privat genutzten, elektrischen Geräten gelten mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,-**.

Schäden durch Implosion

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1 ABH gelten Schäden durch Implosion mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Eine Implosion ist der plötzliche Zusammenbruch eines Objekts infolge eines Außendrucks, der größer als der Innendruck ist, oder anderer Kräfte, die unausgeglichen auf die Objektmitte hin wirken.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN zur Sturmversicherung:

Schäden durch Schneerutsch (Dachlawinen)

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) verursacht werden, sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Eisrutsch (Raureif und Eisregen)

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Folgeschäden durch Eisdruck

Folgeschäden an versicherten Sachen aufgrund von durch Eisdruck umstürzenden Bäumen, Ästen, Masten und dergleichen sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Optische Schäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 2.2 sowie Punkt 6.4 ABH werden die nachweislich durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern an versicherten Gebäudebestandteilen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.7 ABH (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohren aller Art) und versicherten Sachen im Freien gemäß Artikel 3, Punkt 4 ABH entstandenen optischen Schäden ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Schäden durch Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Erweiterung der ABH sind derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten mitversichert.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Ersatzleistung für die vorgenannten Schadensereignisse ist mit **EUR 30.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung.

Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz für diese Deckung beginnt bei Neuverträgen 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn diese Deckung vor der Änderung nicht vorhanden war.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN zur Einbruchdiebstahlversicherung:

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines einfachen Diebstahls innerhalb Österreichs übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl am Versicherungsort

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.3 ABH ist die Ersatzleistung für Geld- und Geldeswert mit **EUR 1.000,-**, und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit **EUR 2.000,-** begrenzt.

Die Ersatzleistung für Schäden durch einfachen Diebstahl von mit einem versperreten Fahrradschloss oder Kette **gesicherten Elektrofahrrädern (E-Bikes)** ist mit **EUR 3.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Ersatzleistung für Schäden durch einfachen Diebstahl von

- Rasenroboter, Rasentraktor, Aufsitzmäher,
- Poolroboter, Poolsauger und ähnliche Pooltechnik

ist mit jeweils **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern

Der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes unter Verschluss (in Möbel, nicht freiliegend) durch einfachen Diebstahl aus Zimmern von Krankenhäusern, Kliniken, Kuranstalten, Reha-Einrichtungen gilt als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-**, davon für Bargeld und Schmuck mit **EUR 200,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mutwillige Sachbeschädigung der Wohnungseingangstür in Mehrfamilienwohnhäusern

Der Versicherer leistet bei mutwilliger Sachbeschädigung der Wohnungseingangstür auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Mutwillige Sachbeschädigung von Eingangstüren von Eigenheimen

Der Versicherer leistet bei mutwilliger Sachbeschädigung der Eingangstür auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Mutwillige Sachbeschädigung von Postkästen

Die mutwillige Sachbeschädigung an Postkästen, die zur versicherten Wohnung gehören, ist mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Einbruchdiebstahl in Garderobekästen

Der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes bei Einbruchdiebstahl in Garderobekästen ist mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn der Garderobekasten aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wurde.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 800,-**, davon für Bargeld und Schmuck mit **EUR 150,-**, je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Notwendige Schlossänderungskosten aufgrund Einbruchdiebstahls oder Beraubung

Kosten der notwendigen Schlossänderungen an Zugangstüren der versicherten Wohnung sind mitversichert, wenn die Original- oder Duplikatsschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten

- durch Beraubung des Versicherungsnehmers und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bzw. mit der Betreuung der Wohnung beauftragten Personen oder
 - durch Einbruchdiebstahl in Gebäude
- abhandengekommen sind.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Einbruch durch „moderne Kriminalitätsmethoden“

Das nachweislich unbefugte Öffnen von Türen der Versicherungsräumlichkeiten mit elektronischen Schließsystemen (z. B. Codekarten, Fingerprintsysteme, Funköffner u. dgl.) ist mitversichert, auch wenn keine Einbruchspuren vorliegen.

Es wird Entschädigung geleistet, sofern die vertraglichen Obliegenheiten (ordnungsgemäß versperrt) eingehalten wurden.

Telefon-/Internetmissbrauch

Wird im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung (im Sinne des Artikel 2, Punkt 3 ABH) das Telefon (auch Handy und Internet) des Versicherungsnehmers oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Bei Handys ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass seitens des Handyinhabers keine Fahrlässigkeit bei Verwahrung bzw. Geheimhaltung des PIN-Codes vorliegt und umgehend nach Feststellen des Verlustes eine Sperre über den Netzbetreiber erfolgt.

Geschäftsgelder

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 ABH sind Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2.3 ABH mitversichert.

Verlust von Schlüsseln von Bankschließfächern

Im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme sind die Mehrkosten für Schlossänderungen bzw. Anfertigung neuer Schlüssel von Bankschließfächern mitversichert, wenn diese durch Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 ABH oder Beraubung gemäß Artikel 2, Punkt 3.4 ABH abhandenkommen.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederherstellung des Zaunes

Die Kosten für die Wiederherstellung des Zauns bzw. des Gartentors sind mitversichert, wenn der Zaun und/oder das Gartentor anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 ABH beschädigt werden und der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung verantwortlich ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

Bei Beraubung außerhalb der versicherten Räumlichkeiten sind auch Sachschäden an den dem Versicherungsnehmer gehörenden Sachen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Fahrräder vor dem Versicherungsgrundstück

Mitversichert sind mit versperrtem Fahrradschloss oder Kette gesichert abgestellte Fahrräder (auch E-Bikes u. dgl.) auf öffentlichen Gehsteigen VOR dem Versicherungsgrundstück, sofern sie mit der

baulichen Einfriedung (Zaun) des Grundstücks verbunden und gesichert sind, gegen Schäden durch Diebstahl.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl von Zahlungsmitteln

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 7 ABH ist der einfache Diebstahl von Zahlungsmitteln innerhalb Österreichs mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 200,-** je Schadensfall und pro Versicherungsjahr auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Bereitstellung von Bargeld

Bei Abhandenkommen von Zahlungsmitteln durch einen versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung im Sinne von Artikel 2, Punkt 3 ABH wird weltweit bei Bedarf Bargeld bis max. **EUR 500,-** als Vorschuss auf die Schadenszahlung bereitgestellt.

Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über die rund um die Uhr erreichbare Servicezentrale des Versicherers.

Der erstattete Bargeldvorschuss wird von der zu leistenden Entschädigung in Abzug gebracht. Bei einem nicht versicherten Schadensereignis ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer den geleisteten Bargeldvorschuss in voller Höhe rück zu erstatten.

Schutz vor Kartenmissbrauch

Der Karteninhaber hat nach Feststellen des Verlusts der Karte umgehend und nachweislich die seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (Kartensperre) zu ergreifen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer die Leistung nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz ganz oder teilweise verweigern.

1. Bankomatkarten

1.1 Transaktionen unter Verwendung einer NFC-Funktion ohne PIN-Eingabe

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von max. **EUR 100,-** für missbräuchliche Behebungen unter Verwendung einer NFC-Funktion an Bankomatkassen mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommene Bankomatkarte eines österreichischen Kreditinstituts.

Im Leistungsfall hat der Geschädigte mit entsprechender Bestätigung des Kreditinstituts dem Grunde und der Höhe nach den Nachweis zu erbringen.

Der Karteninhaber hat die Karte sorgfältig zu verwahren.

Dabei sind insbesondere die jeweiligen Sicherheitsvorschriften der gültigen Geschäftsbedingungen des Kreditkartenunternehmens zu beachten. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag kündigen und die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

Ein Verlust oder Diebstahl muss sofort dem Bankinstitut gemeldet werden und behördlich angezeigt werden.

1.2 Transaktionen an Geldausgabeautomaten und Bankomatkassen unter Verwendung eines PIN-Codes

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal **EUR 2.500,-** für

- missbräuchliche Transaktionen an Geldausgabeautomaten und Bankomatkassen
- mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Bankomatkarte eines österreichischen Kreditinstitutes
- unter Verwendung eines PIN-Codes.

Der Karteninhaber hat Karte und PIN-Code sorgfältig zu verwahren und den PIN-Code geheim zu halten. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Sicherheitsvorschriften der gültigen Geschäftsbedingungen des Kreditkartenunternehmens zu beachten. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag kündigen und die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

1.3 Behebungen bei Bankschaltern, Missbrauch durch Einzugsermächtigungen oder Lastschriftverfahren

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal **EUR 2.500,-** für

- missbräuchliche Behebungen bei Bankschaltern und den Missbrauch durch Einzugsermächtigungen oder Lastschriftverfahren
- mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Bankomatkarte eines österreichischen Kreditinstituts
- unter Verwendung einer nachgeahmten Unterschrift des Karteninhabers.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das entsprechende Unterschriftsfeld auf der Bankomatkarte zum Zeitpunkt ihres Abhandenkommens tatsächlich mit der Unterschrift des Karteninhabers versehen war.

Nicht versichert sind Schäden, die durch den Verlust der Bankomatkarte bzw. des PIN-Codes durch eine Manipulation von Geldausgabeautomaten oder Bankomatkassen, einfachen Diebstahl, Trickdiebstahl oder dergleichen entstehen.

Ein Anspruch auf die in den vorgenannten Punkten angeführten Versicherungsleistungen besteht nur soweit, als nicht eine Entschädigung vom kartenausgebenden österreichischen Kreditinstitut oder Kreditkartenunternehmen gemäß dessen gültiger Geschäftsbedingungen verlangt werden kann.

2 Kreditkarten

2.1 Transaktionen unter Verwendung eines PIN-Codes

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal **EUR 2.500,-** für

- missbräuchliche Transaktionen an Geldausgabeautomaten und Kassensystemen am Point of Sale (POS)
- mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Kreditkarte eines österreichischen Kreditinstituts
- unter Verwendung eines PIN-Codes.

Der Karteninhaber hat Karte und PIN-Code sorgfältig zu verwahren und den PIN-Code geheim zu halten. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Sicherheitsvorschriften der gültigen Geschäftsbedingungen des Kreditkartenunternehmens zu beachten. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag kündigen und die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

Nicht versichert sind Schäden, die durch den Verlust der Kreditkarte bzw. des PIN-Codes durch eine Manipulation von Geldausgabeautomaten oder Kassensystemen am Point of Sale (POS), einfachen Diebstahl, Trickdiebstahl oder dergleichen entstehen.

2.2 Transaktionen ohne Verwendung eines PIN-Codes

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal **EUR 100,-** für die missbräuchliche Verwendung einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Kreditkarte, die von einem österreichischen Kreditinstitut ausgegeben wurde

- durch Nachahmung der Unterschrift des Karteninhabers oder
- durch Behebungen unter Verwendung der NFC-Funktion.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das entsprechende Unterschriftsfeld auf der Kreditkarte zum Zeitpunkt ihres Abhandenkommens tatsächlich mit der Unterschrift des Karteninhabers versehen war.

Nicht versichert sind Schäden, die durch den Verlust der Kreditkarte durch einfachen Diebstahl, Trickdiebstahl oder dergleichen entstehen.

Ein Anspruch auf die in den vorgenannten Punkten angeführten Versicherungsleistungen besteht nur soweit, als nicht eine Entschädigung vom kartenausgebenden österreichischen Kreditinstitut oder Kreditkartenunternehmen gemäß dessen gültiger Geschäftsbedingungen verlangt werden kann.

Schäden durch Phishing beim Online-Banking

Ersetzt werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auch Vermögensschäden durch Phishing beim Online-Banking.

Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen.

Dabei nutzen die Täter ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

Nicht versichert sind:

- andere Arten des Ausspähens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten.
- aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank).
- Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt oder für die es haftet.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei privaten Online-Banking-Aktionen entstanden ist.

Voraussetzung für die Versicherungsleistung ist zudem, dass die Bank einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadensursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Computer, welcher zum Online-Banking genutzt wird, mit einem Schutz (z. B. einem Passwort) und einer Firewall sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausgestattet sein. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren. Bei Verletzungen dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag kündigen und die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer zusätzlich zu den vorstehenden Obliegenheiten

- die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen;
- den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei anzeigen.

Bei Verletzungen dieser Obliegenheiten kann der Versicherer die Leistung nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz ganz oder teilweise verweigern.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,-** je Schadensfall und Versicherungsperiode auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Besondere Vereinbarung bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante:

Bei Leistungen aus gegenständlicher Bedingung wird der vereinbarte Selbstbehalt nicht geltend gemacht.

Schlüsseltresore

Als Einbruchdiebstahl gilt auch, wenn mit dem originalen Wohnungs- oder Haustorschlüssel in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen wird, sofern der oder die Täter diesen durch Aufbruch eines Schlüsseltresors (am Gebäude oder vor der Wohnungstür angebracht) an sich gebracht haben.

Der Schlüsseltresor muss von einer Fachfirma gemäß den einschlägigen Richtlinien angebracht worden sein.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN zur Leitungswasserversicherung:

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, Wasserzimmerbrunnen, Wassersäulen

Es sind auch Schäden durch das Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, elektrisch betriebenen Wasserzimmerbrunnen und Wassersäulen mitversichert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN zur Glasbruchversicherung:

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2.4 ABH entfällt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben.

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 5.1 ABH sind auch Flachgläser und gebogenen Verglasungen von Maschinen und Geräten (Backrohr, Mikrowellenherd, Dunstabzugshaube, Waschmaschine, Sichtfenster von Kaminen/Öfen und dergleichen) mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 5.3.1 ABH sind auch Kunst- und Bleiverglasungen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 3.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt,

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 5.1 ABH sind Schäden an noch nicht eingesetzten Gebäudeverglasungen, die vom Versicherungsnehmer und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen verursacht werden, mitversichert.

In teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.4 ABH und Artikel 2, Punkt 5.3 ABH sind auch die Verglasungen von Windfängen, Glasdächern, Glasvordächern, Solar- und Flachkollektoren am Gebäude, Glasbausteinen, Glasfliesen, Terrassenverglasungen, verglaste Geländer von Balkonen und Terrassen, Wintergärten sowie Terrassen- und Zugangstüren, welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN zur Haftpflichtversicherung:

Erweiterte Privathaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Artikel 14 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Versichert sind in Erweiterung des Artikels 17, Punkt 5.2 ABH auch Schadensersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der gemäß Artikel 13, Punkt 1 und 2 ABH mitversicherten Personen.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.1 ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von max. 42 Tage aufweist. Für in Ausbildung befindliche Personen (z. B. Lehrlinge) wird diese Höchstdauer auf max. 120 Tage erweitert.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.4 ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter den Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Versicherte Personen

In Erweiterung von Artikel 13 ABH erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadensersatzverpflichtung **aller mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen**, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Au Pair oder Kinderbetreuung

Die **Tätigkeit als Au Pair** gilt als Gefahr des täglichen Lebens gemäß Artikel 12 ABH sofern die Tätigkeit längstens ein Jahr ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit länger als ein Jahr ausgeübt, so endet der Versicherungsschutz mit Ablauf eines Jahres seit Tätigkeitsbeginn. Solange die versicherte Person sich noch in Ausbildung befindet und die **Tätigkeit der Kinderbetreuung** nicht beruflich ausgeübt wird, gilt die Tätigkeit der Kinderbetreuung (Babysitting) als Gefahr des täglichen Lebens gemäß Artikel 12 ABH.

Ferialpraktikanten und Schnupperlehrlinge

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus einem nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübten Ferialpraktikums und aus berufspraktischen Tagen (Schnupperlehre).

Haftpflicht für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Privatperson.

Haftpflicht für den Gartenanteil

In Erweiterung von Artikel 12, Punkt 1.1 ABH erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege des zur versicherten Wohnung gehörenden Gartenanteils einschließlich der sich dort befindlichen Einrichtungen wie Schwimmbecken, Kinderspielplatz, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

1006K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG MIT UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT, VORSORGE UND WERTANPASSUNG (Berechnung nach m²)

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. Unterversicherung / Überversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 ABH und Artikel 8 (2) ABS) und Überversicherung (Artikel 7 (2) ABS) finden keine Anwendung.
Dies gilt jedoch nicht, wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalts-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

3. Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf Basis der Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung zu bestimmen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Ein Wintergarten, eine Loggia und verbaute Balkone (die als Wohnräume genutzt werden) sind bei der Fläche ebenfalls zu berücksichtigen.
Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, offene Terrassen sowie für landwirtschaftliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sowie Büro- und Ordinationsräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

4. Unrichtige Quadratmeteranzahl

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die tatsächliche Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende Nutzfläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die in der Police dokumentierte Höchstentschädigungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert, begrenzt mit der sich aus der tatsächlichen Quadratmeteranzahl ergebenden Höchstentschädigungssumme. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung der Nutzfläche der Wohnung nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

5. Obliegenheit im Schadensfall

Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht einen Monat nach Feststellung der Unterversicherung.

6. Vorsorge

Wird die Haushaltsversicherungssumme im Schadensfall ausgeschöpft, gilt die **in der Police als Vorsorge dokumentierte Versicherungssumme** zusätzlich mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht für Grenzbeträge, Bargeld und Schmuck sowie für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Kommt anlässlich eines Schadens diese Vorsorge zur Anwendung, besteht ein neuerlicher Anspruch nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme innerhalb eines Monats nach Feststellung entsprechend erhöht.

7. Wertanpassung

Bei Ausschluss der Wertanpassung entfällt der Unterversicherungsverzicht, diese „Besondere Bedingung“ hat keine Gültigkeit mehr.

1007K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG bei individueller Summenfestsetzung

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. Unterversicherung/Übersicherung/Leistungskürzung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 ABH und Artikel 8 (2) ABS) und Übersicherung (Artikel 7 (2) ABS) finden Anwendung.

Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ vereinbart sind.

1009K – Tiefkühlbehälter-Inhaltsversicherung

In Erweiterung von Artikel 2 ABH sind Schäden an dem in Tiefkühlbehältern befindlichen Gut durch Verderben aufgrund von Funktionsfehlern der Tiefkühlbehälter oder infolge Aussetzens des elektrischen Stroms mitversichert.

Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel in der in der Police bezeichneten Wohnung.

Die Ersatzleistung ist mit **der in der Police dokumentierten Summe** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch:

- Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung bzw. der Wartungsvorschriften;
- Ausfall des Kühlbehälters durch eine nachweisbare unmittelbare Folge gewöhnlicher Abnutzung sowie infolge Alterserscheinung (z. B. Aggregat- oder Motorschäden), Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen.

1010K – HUNDEHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haltung von Hunden und gilt für die in der Police angeführte Anzahl von Tieren. Sofern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer mehr als die angeführte Anzahl von Hunden hält, reduziert sich die Versicherungsleistung im Verhältnis der in der Police angeführten Anzahl von Tieren zur tatsächlichen Anzahl.
2. Abschnitt B, Ziffer 12, Punkt 1 EHVB findet Anwendung.
3. Als Kosten im Sinne Artikel 5, Punkt 5 AHVB gelten bei konkreten Schadensersatzansprüchen gegen den Versicherungsnehmer auch die Kosten der Tollwutuntersuchung der Tiere, für die das Tierhalterisiko im Rahmen gegenständlichen Vertrags versichert ist.
4. Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind nur Schadensersatzansprüche der gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
5. Abweichend von Abschnitt B, Ziffer 12, Punkt 2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde. Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

1011K – PFERDEHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

6. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haltung von Pferden und gilt für die in der Police angeführte Anzahl von Tieren. Sofern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer mehr als die angeführte Anzahl von Pferden hält, reduziert sich die Versicherungsleistung im Verhältnis der in der Police angeführten Anzahl von Tieren zur tatsächlichen Anzahl.
7. Abschnitt B, Ziffer 12, Punkt 1 EHVB findet Anwendung.
8. Als Kosten im Sinne des Artikels 5, Punkt 5 AHVB gelten bei konkreten Schadensersatzansprüchen gegen den Versicherungsnehmer auch die Kosten der Tollwutuntersuchung der Tiere, für die das Tierhalterisiko im Rahmen gegenständlichen Vertrags versichert ist.

1031K – SCHWIMMBAD-/WHIRLPOOLPAKET

Mitversichert gilt ein ganzjährig fix aufgestelltes (z. B. eingegrabenes) Schwimmbad/ein fix aufgestelltes Whirlpool/ein Biotop/ein Teich mit einem Anschaffungswert von mindestens EUR 5.000,- auf dem Grundstück inklusive Abdeckung (Konstruktion und Verglasung, auch wenn diese aus Polycarbonat oder einem anderen Kunststoff ist) sowie die Schwimmbadtechnik (Umwälzpumpe, Filteranlage, Beleuchtung, Absaugegeräte, Poolheizung) in folgendem Umfang, sofern die jeweilige Sparte in der Police mitversichert ist:

1. Im Rahmen der **Feuerversicherung** sind mitversichert:
Schäden durch Brand, direkten und indirekten Blitzschlag, Explosion.
2. Im Rahmen der **Sturmversicherung** sind mitversichert:
Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
3. Im Rahmen der **Leitungswasserversicherung**:
Bruchschäden am Rohrsystem zum und vom Schwimmbad/Whirlpool/Biotop (auch eigener Kreislauf) außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstücks ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache. Rohrsersatz bis maximal zehn Meter.

Mitversichert gilt die unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses an versicherten Sachen.

Nicht versichert sind:

Pflanzen und Tiere.

Die Höchstentschädigungssumme für diese Risiken beträgt maximal die in der Police dokumentierte Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“. Die Entschädigung erfolgt zum Neuwert.

3000K – PAKET UNBENANNTE GEFAHREN ZUR HAUSHALTSVERSICHERUNG

Versicherte Sachen:

Als versichert gelten die in der Police angeführten Sachen.

Nicht versicherte Sachen im Rahmen dieser Zusatzdeckung

- Sachen, die sich in Montage, im Bau oder auf dem Transport befinden;
- Pflanzen (stehende Gewächse) und Tiere;
- Gewässer, Grund und Boden;
- Flüssigkeiten aller Art;
- Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie fahrbare oder transportable Baugeräte;
- Sachen, die sich aufgrund einer eventuell vereinbarten Außenversicherung außerhalb der in der Police genannten Versicherungsorte befinden;
- Spiel- und Sportgeräte während der Benutzung;
- elektronische Geräte wie TV-Geräte, Handys, Laptops, Tablets, Fotoapparate, Spielkonsolen und dergleichen („Braunware“);
Klarstellung: „Weißware“ also Küchengeräte, Waschmaschine und Ähnliches gilt mitversichert;
- Datenträger aller Art und die darauf befindlichen Daten;
- fremdes Gut.

Versicherte Schäden:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt wurden (Sachschaden).

Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Der **Versicherungsschutz erstreckt sich nicht** auf Schäden an den versicherten Sachen, die durch eine

- a) Feuerversicherung
- b) Sturm-, Hagel-, Schneedruck-, Felssturz-, Steinschlag- und Erdbebenversicherung
- c) Leitungswasserversicherung
- d) Glasbruchversicherung
- e) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
- f) Technik- und Kühlgutversicherung
- g) Haushaltsversicherung

versichert werden können bzw. Gefahren oder Schäden, die unter einen Ausschlussatbestand der oben genannten Versicherungen inkl. Erweiterungen fallen.

Nicht versichert sind ferner ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Schäden durch ursprünglich vorhandene Mängel, die im Laufe der Verwendung offenkundig werden;
- Schäden, die nur ein Zerkratzen, Verschrammen, Absplittern der Oberfläche darstellen;
- Schäden durch Verderb, Verfall;
- Schäden durch mangelnde Bauausführung;
- Schäden durch mangelnde Wartung;
- Schäden durch natürliche Veränderung (z. B. normales Senken, normales Reißen, normales Schrumpfen, normales Dehnen, Gewichtsverlust, Verdunsten, Zerfall);
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Korrosion, Erosion sowie Kontamination (z. B. Verrußung, Beaufschlagung, Ablagerung) und Langzeiteinwirkungen aller Art;
- Schäden durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse (z. B. Frost, Schnee, Regen, Staub u. dgl.) und Umweltstörungen an im Freien befindlichen Sachen, in offenen Gebäuden sowie in Gebäuden, deren Öffnungen nicht ordnungsgemäß verschlossen sind;
- Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, Diebstahl, Verlieren, Vergessen, Stehen- oder Liegenlassen, Verlegen, sonstige (ungeklärte) Verluste;
- Schäden durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von hoher Hand;
- Schäden durch Be- oder Verarbeitung (ausgenommen Reinigungsarbeiten);
- Schäden durch Tiere und an Tieren aller Art;
- Schäden durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung sowie Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie Steuerungsanlagen;
- Schäden durch Bedienungsfehler;
- Schäden durch Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- Schäden durch Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
- Schäden durch Mikroorganismen, Schimmel, Schwamm, Pilz, Gärung, inneren Verderb oder innere Veränderungen;
- Schäden durch Graffiti;
- Schäden durch Ausfall, Verlust, Manipulation oder Änderung gespeicherter Daten und Informationen.

Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung, soweit für den Schaden von Dritten Ersatz erlangt werden kann.

Nicht versichert sind auch Schäden durch

- a) Kriegereignisse jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder innere Unruhen und die damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
- b) Ereignisse, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind. Der Versicherer haftet nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.
- c) Schäden durch Computer-Viren, Hacker-Angriffe etc.

Die Entschädigung ist mit der in der Polizza angegebenen Versicherungssumme begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall nach dieser Klausel einen Selbstbehalt von EUR 350,- zu tragen.

Zusätzlich sind bis jeweils EUR 10.000,- auf „Erstes Risiko“ mitversichert:

- Schäden am versicherten Wohnungsinhalt durch innere Unruhen
- Folgeschäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Austritt von Heizöl

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt von EUR 350,- zu tragen.

3001K – PAKET SPORT UND JAGD

Der Versicherungsschutz gilt für Sachen des Versicherungsnehmers und der analog Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen.

Diese Versicherung gilt **innerhalb Europas (im geographischen Sinn) sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island** und nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Eine Anzeigebestätigung der Sicherheitsbehörde ist für eine Ersatzleistung aus dieser Bestimmung Voraussetzung.

In Ergänzung der „Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen“ (ABH) sind obligatorisch mitversichert:

1. Fahrräder

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.2, und Punkt 3.2 ABH sind Fahrräder auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum bis insgesamt **EUR 5.000,-** (bzw. mit dem auf der Polizza angeführten Betrag) versichert.

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.3 und Punkt 4 ABH sind mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherte Fahrräder am Grundstück und im Stiegenhaus bis insgesamt **EUR 5.000,-** (bzw. mit dem auf der Polizza angeführten Betrag) versichert.

2. Sportausrüstung aller Art in Kraftfahrzeugen

In Erweiterung zu Artikel 3 ABH ist auch der Verlust von Sportausrüstungen und Sportgeräten aller Art* (einschließlich Zubehör und Sportbekleidung) in mehrspurigen Kraftfahrzeugen, welche vom Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Personen zum Schadenszeitpunkt verwendet wurden, bei Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
 - Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug,
 - Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrte Kfz-Fahrradträger, Kfz-Skiträger, Kfz-Anhänger, Dachboxen,
 - Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeugs
- mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ bzw. mit dem auf der Polizza angeführten Betrag begrenzt.

Nicht versichert sind

- das Kraftfahrzeug, die Kfz-Anhänger, Kfz-Fahrrad-/Skiträger und Dachboxen selbst.

3. Sportausrüstungen aller Art in versperrten Räumlichkeiten der Unterkunft am Urlaubsort

In Erweiterung zu Artikel 3 ABH ist auch der Verlust von Sportausrüstungen und Sportgeräten aller Art* (einschließlich Zubehör) in der Unterkunft am Urlaubsort bei Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Einbruchdiebstahl (gemäß Artikel 2, Punkt 3.2 ABH) in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten am Urlaubsort,
- Diebstahl von mit einem versperrten Schloss gesicherten Sportgeräten*

mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ bzw. mit dem auf der Polizza angeführten Betrag begrenzt.

4. Sportausrüstungen aller Art in versperrten Aufbewahrungsboxen und -räumen

In Erweiterung zu Artikel 3 ABH ist auch der Verlust von Sportausrüstungen und Sportgeräten aller Art* (auch Reitsättel, Golfbags) in versperrten Aufbewahrungsboxen bzw. versperrten Aufbewahrungsräumen am Sportausübungsort (z. B. Golfclub, Reitstall) **innerhalb Österreichs** bei Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Einbruchdiebstahl (gemäß Artikel 2, Punkt 3.2 ABH) in ordnungsgemäß versperrten Aufbewahrungsboxen bzw. versperrten Aufbewahrungsräumen

mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn die Aufbewahrungsbox aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

5. Sportausrüstungen aller Art am Arbeitsplatz

In Erweiterung zu Artikel 3 ABH ist auch der Verlust von Sportausrüstungen und Sportgeräten aller Art* (einschließlich Zubehör) am Arbeitsplatz **innerhalb Österreichs** bei Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Einbruchdiebstahl (gemäß Artikel 2, Punkt 3.2 ABH) in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten am Arbeitsplatz,
- Diebstahl von mit einem versperrten Schloss gesicherten Sportgeräten* in einer Garderobe bzw. einem für die Aufbewahrung vorgesehenen Raum innerhalb des Arbeitsplatzes

mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Für die Punkte 2 bis 5 gilt:

Generell nicht versichert sind:

- der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen,
- Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, beispielsweise: Handelswaren, Musterkollektionen,
- der Teildiebstahl an den versicherten Sportgeräten.

*Sportausrüstungen und Sportgeräte aller Art sind beispielsweise:

Fahrräder (auch elektrisch betriebene), Skier, Snowboards, Falt- und Schlauchboote, Sport- und Jagdwaffen, Golf-, Tauch-, Surf-, Tennis-, Bergsteiger-, Reit-, Fischereiausrüstungen, Kite- und Surfausrüstungen, Paragleiter, Fallschirme, Hängegleiter, Flugdrachen.

Keinesfalls jedoch Geldwerte oder Schmuck!

1036K – HAUSHALTSVERSICHERUNG IN STÄNDIG BEWOHNTEN GEBÄUDEN

Voraussetzung für die Gültigkeit der Versicherung ist, dass das Gebäude, in dem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, von einer erwachsenen Person mindestens neun Monate im Jahr auch nachts ständig bewohnt wird.

Achtung:

Sollte diese Voraussetzung entfallen, ist dies dem Versicherer unverzüglich zu melden.

Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, (Halb-)Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzensammlungen sind ab Wegfall dieser Voraussetzung nicht versichert.

1037K – NICHT STÄNDIG BEWOHNT GEBÄUDE

Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, (Halb-)Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzensammlungen sind während der Zeit des Unbewohntseins nicht versichert.

1038K – BESONDERE VEREINBARUNGEN BEI NICHT STÄNDIG BEWOHNTEN GEBÄUDEN (mit zusätzlicher Sicherung)

Gemäß Art. 4 der „Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen“ (ABH) werden folgende Sicherungen vereinbart:

- a) Bei den in das Gebäude führenden Zugängen:
Holzvolltüren oder mit Blechbeschlag versehene Türen bzw. im Glasteil vergitterte Türen, versperrt mit mindestens einem Tosi-Einstemmschloss bzw. Zylinderschloss.
- b) Bei den in Reichhöhe befindlichen Fenstern und sonstigen Öffnungen muss mindestens eine der nachstehenden Sicherungen vorhanden sein:
Eingestemmte Eisen- oder Scherengitter, Rollbalken, Rollgitter, in Schienen laufende Plastik- oder Holzrollläden (mit mindestens Widerstandsklasse RC2), Holzläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder Innenriegel.

Durchbruchhemmende Verglasung, die mindestens der Widerstandsklasse 1 gemäß ÖNORM B 3716 bzw. DIN 52290, Teil 3 entspricht, ist den unter a) und b) angeführten Sicherungen gleichgestellt.

Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, (Halb-)Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzensammlungen sind während der Zeit des Unbewohntseins nicht versichert.

1039K – BÜNDELRABATT ZUR EIGENHEIMVERSICHERUNG MIT HAUSHALT

Bei Kombination einer Eigenheim- und Haushaltsversicherung wird auf die Grundprämie der Haushaltsversicherung ein Prämiennachlass gewährt.

Die in der Polizze angeführte Prämie ist bereits um diesen Nachlass ermäßigt.

Sollte im Zuge einer Vertragsänderung alle Gebäudesparten der Eigenheimversicherung entfallen, wird der Nachlass auf die Haushaltsversicherung nicht mehr gewährt.

1040K – Smart Home-Sicherheitstechnik – Nachlass

Es gilt vereinbart, dass die versicherte Wohnung durch eine ordnungsgemäß installierte „Smart Home-Sicherheitstechnik“ für die Bereiche

Feuer – Rauchmelder,

Wasser – Wassermelder,

Einbruch – Tür- und Fensterkontakte, Bewegungsmelder und Überwachungskamera überwacht wird und die Meldung zusätzlich an eine Sicherheitszentrale, welche täglich 24 Stunden und sieben Tage die Woche besetzt ist, erfolgt.

Diese Anlage ist in stets betriebsfähigem Zustand zu halten und entsprechend den Richtlinien des Herstellers regelmäßig zu warten. Insbesondere ist auch für die Funktionsfähigkeit einer etwa vorhandenen Notstromversorgung (Batterie) zu sorgen.

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

1042K – SICHERHEITSTÜRE

Die einzige in die Wohnung führende Türe (ausgenommen Balkon- oder Terrassentüre) ist gemäß Ö-Norm B 5338, S 6055 oder ENV 1627 ausgeführt.

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

1043K – NACHLASS FÜR EINPERSONENHAUSHALTE

Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem versicherten Risiko um einen Einpersonenhaushalt handelt, wurde ein entsprechender Prämiennachlass berücksichtigt.

Privathaftpflicht für den Versicherungsnehmer

Der Artikel 13 ABH wird gestrichen – die Privathaftpflichtversicherung gilt nur für den in der Polizza angeführten Versicherungsnehmer.

Versicherte Sachen

Abweichend von Artikel 1, Punkte 1.1.1. und 1.1.2. ABH ist nur der Wohnungsinhalt, der sich im Eigentum des in der Polizza angeführten Versicherungsnehmers befindet, versichert.

Im Fall einer Risikoveränderung in einen Mehrpersonenhaushalt gelten mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten und Kinder gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeinen“ und „Besonderen Bedingungen“ für die Haushaltsversicherung auch dann als mitversicherte Personen, wenn keine diesbezügliche Meldung an den Versicherer erfolgte und die Prämie weiterhin um den Einpersonennachlass reduziert ist. In diesem Fall kommt in jedem Sach- oder Haftpflichtschaden zur Haushaltsversicherung ein Selbstbehalt in Höhe von **EUR 500,-** zum Tragen.

1044K – ZWEITWOHNSITZNACHLASS

In diesem Vertrag ist ein Zweitwohnsitz des Versicherungsnehmers versichert.

Die Privathaftpflicht gemäß Abschnitt II ABH erstreckt sich nur auf Artikel 12, Punkt 1.1 und 2 ABH (Risiko als Wohnungsinhaber für den Zweitwohnsitz).

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

1045K – EINBRUCH-ALARMANLAGE

Es gilt vereinbart, dass die versicherte Wohnung durch eine Einbruch-Alarmanlage geschützt ist. Diese Anlage ist in stets betriebsfähigem Zustand zu halten und entsprechend den Richtlinien des Herstellers regelmäßig zu warten. Insbesondere ist auch für die Funktionsfähigkeit einer etwa vorhandenen Notstromversorgung (Batterie) zu sorgen.

Die Anlage muss den Bestimmungen des Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ) entsprechen.

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

1046K – SELBSTTÄTIGE BRANDMELDEANLAGEN

Die in der Police bezeichneten Gebäude sind durch eine selbsttätige Brandmeldeanlage geschützt.

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

Die Anlage muss jederzeit den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Errichtungsvorschriften für selbsttätige Brandmeldeanlagen in allen Teilen entsprechen, soweit nicht Abweichungen schriftlich genehmigt sind. Die Außerbetriebsetzung der Anlage stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dar.

Der Versicherungsnehmer hat

1. durch genaue Einhaltung der in den „Richtlinien für die Erlangung und Erhaltung des Nachlasses für selbsttätige Brandmeldeanlagen sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage“ enthaltenen Bestimmungen, welche dieser Police beigeheftet sind, die Anlage dauernd in vorschriftsmäßigem Zustand zu erhalten und zu betreiben, mit der Errichterfirma der Anlage einen entsprechenden Wartungsvertrag abzuschließen und diesen dem Versicherer unaufgefordert vorzulegen;
2. wenn Störungen in der Anlage eintreten, auch wenn hierdurch die Anlage nur teilweise unwirksam wird,
 - a) dem Versicherer sofort Anzeige zu erstatten,
 - b) die Anlage unter Beachtung der Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instand setzen zu lassen.

Dauert eine Störung länger als drei Tage oder verfährt der Versicherungsnehmer nicht nach den Vorschriften (Punkt 1), so entfällt der entsprechende Prämiennachlass.

3. die gesamte Anlage mindestens einmal jährlich durch die zuständige Brandverhütungsstelle überprüfen und die allenfalls hierbei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und durch eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen.
4. zu dulden, dass der Versicherer die Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle überprüfen lässt und er hat die allenfalls hierbei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und durch eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen.

1047K – RICHTLINIEN FÜR DIE ERLANGUNG UND ERHALTUNG DES NACHLASSES FÜR SELBSTTÄTIGE BRANDMELDEANLAGEN SOWIE FÜR DEN BETRIEB UND DIE INSTANDHALTUNG DER ANLAGEN

I. Richtlinien für die Erlangung und Erhaltung des Nachlasses für selbsttätige Brandmeldeanlagen

Selbsttätige Brandmeldeanlagen müssen den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Vorschriften in allen Teilen entsprechen.

Der Neubau sowie Änderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen müssen mit vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannten Armaturen ausgeführt sein.

Der Nachlass wird nur für solche Anlagen gewährt, die von der zuständigen Brandverhütungsstelle abgenommen und als den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Vorschriften entsprechend befunden worden sind und dauernd in diesem Zustand erhalten werden.

Jede neu zu erstellende Anlage und jede beabsichtigte Änderung, die sich auf mehr als eine Schleife bezieht, sowie alle übrigen wesentlichen Änderungen an der Anlage oder im Gebäude, sofern sie die Anlage beeinflussen, sind einzureichen. Zu diesem Zweck hat die Errichtungsfirma, sobald sie den Auftrag zur Errichtung der Anlagen bekommen hat, jedenfalls aber vor Baubeginn, bei der führenden Versicherungsunternehmung oder, wenn diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, beim

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs Unterlagen einzureichen, aus welchen Folgendes ersichtlich ist:

1. Bauart und Widmung der zu schützenden Objekte, Art des Betriebs und die im Betrieb befindlichen brennbaren Stoffe;
2. Fabrikat der Melder und der Brandmelderzentrale;
3. Lage und Ausführung der Brandmelderzentrale;
4. Art, Schaltung und sämtliche Einzelheiten der Energieversorgung;
5. Art und Anordnung der Melder und deren Zusammenfassung zu Schleifen sowie der Nachweis, dass die geplante Grundfläche pro Melder ein rechtzeitiges Ansprechen der Melder sicherstellt;
6. Alarmierungsart der zuständigen Feuerwehr.

Aufgrund dieser Unterlagen wird das Projekt von der zuständigen Brandverhütungsstelle technisch beurteilt und der Nachlass für die Anlage von der führenden Versicherungsunternehmung oder vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs festgesetzt, wobei hiezu auf Verlangen zusätzliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Anlage darf nur gemäß den der Einreichung beigelegten Unterlagen ausgeführt werden. Allfällige Abweichungen sind sofort der führenden Versicherungsunternehmung und der zuständigen Brandverhütungsstelle bekanntzugeben und dürfen erst ausgeführt werden, wenn sie von diesen genehmigt wurden.

Die Fertigstellung der Anlage ist der führenden Versicherungsunternehmung und der zuständigen Brandverhütungsstelle bekanntzugeben. Gleichzeitig ist von der Errichtungsfirma der zuständigen Brandverhütungsstelle ein Installationsattest in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, aus welchem hervorgeht, dass

1. die Anlage den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Vorschriften entspricht.
2. sämtliche Melder auf die richtige Empfindlichkeit eingestellt und überprüft wurden.
3. die Anlage betriebsbereit ist.

Nach Vorlage des Installationsattestes wird die Anlage von der zuständigen Brandverhütungsstelle abgenommen. Die zuständige Brandverhütungsstelle hat vier Wochen nach erfolgter Abnahme der führenden Versicherungsunternehmung und dem Versicherungsnehmer je ein Abnahmezeugnis, belegt mit dem Installationsattest, zu übergeben.

Der Versicherungsnehmer muss sich verpflichten:

1. erstmalig fünf Jahre nach Errichtung der Anlage, später je nach Staubanfall u. ä. in der Betriebsanlage auch in kürzeren Zeitabständen, sämtliche Melder durch deren Erzeugerfirma einer Generalrevision unterziehen zu lassen;
2. die Anlage mindestens einmal jährlich durch die zuständige Brandverhütungsstelle auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen und hiebei etwa festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen;
3. der führenden Versicherungsunternehmung zu gestatten, außerordentliche Prüfungen der Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle vornehmen zu lassen;
4. voraussehbare, auch teilweise Außerbetriebsetzungen der Anlage spätestens drei Tage vor der Außerbetriebsetzung, Funktionsfähigkeitsausfälle von mehr als 24 Stunden Dauer und unvorhergesehene Außerbetriebsetzungen der Anlage unverzüglich der führenden Versicherungsunternehmung schriftlich anzuzeigen, wobei der zuständigen Brandverhütungsstelle von diesen Anzeigen Durchschläge zu übermitteln sind;
5. wenn die Anlage nicht direkt mit einer Feuerwehrbereitschaft verbunden ist, die Brandmelderzentrale ununterbrochen, d. h. Tag und Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen, besetzt zu halten und die mit der führenden Versicherungsunternehmung und der zuständigen Brandverhütungsstelle vereinbarte Alarmorganisation aufrecht zu erhalten.

II. Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung selbsttätiger Brandmeldeanlagen

1. Mit der Kontrolle und Bedienung der Anlage muss für jede Schicht ein geeigneter Betriebsangehöriger betraut sein.
2. Die anlässlich der Abnahme der Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle festgelegten Kontrollen sind täglich, ausgenommen an arbeitsfreien Tagen, durchzuführen. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist ins Kontrollbuch einzutragen.

3. Aufgetretene Alarm- und/oder Störanzeigen der Anlage sind ebenfalls in das Kontrollbuch einzutragen, wobei bei den Alarmanzeigen zu vermerken ist, ob es eine echte oder falsche Alarmanzeige war. Für die Behebung festgestellter Mängel ist unverzüglich Sorge zu tragen.
4. Wenn nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, müssen ein seitlicher Abstand von 300 mm vom Melder und der Raum bis 500 mm unterhalb der Melder von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten werden.
5. An der Anlage dürfen Änderungen jeglicher Art nur von der Errichtungsfirma vorgenommen werden und sind sofort dem Versicherer und der zuständigen Brandverhütungsstelle mit den erforderlichen Unterlagen bekanntzugeben.

1134K – Besondere Vereinbarungen für außerhalb Österreich befindliche (gelegene) Risiken

1. **Deutsche Vertrags- und Verkehrssprache**

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für den gegenständlichen Vertrag die deutsche Sprache als Vertrags- und Verkehrssprache gilt.
Dies bedeutet, dass der gesamte Schriftverkehr (insbesondere sämtliche vertraglichen und vorvertraglichen Unterlagen, einschließlich der vorliegenden Informationen, sowie alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen zwischen dem Versicherer, dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten und sonstigen Anspruchsberechtigten) ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst wird.
2. **Währung**

Der Versicherungsvertrag ist in EURO abgeschlossen. Sämtliche Prämien sind in EURO zu entrichten. Etwaige Schadenszahlungen werden ebenfalls in EURO geleistet.
3. **Geltendes Recht**

Im Hinblick auf Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 593/2008 (Rom I-Verordnung) gilt das Recht jenes Mitgliedstaats, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Risiko belegen ist, als vereinbart. Sofern eine Risikobelegenheit in einem Mitgliedstaat in gegenständlichem Vertrag nicht gegeben ist, gilt das Recht des Staats, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, als vereinbart.

Soweit die im gegenständlichen Vertrag zwingenden Bestimmungen dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats widersprechen, gehen diese Bestimmungen den vertraglichen Bestimmungen vor.
4. **Sonstiges**

Sämtliche vertragliche Bestimmungen, in welchen auf das Gebiet Österreich Bezug genommen wird, gelten sinngemäß für das Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats (siehe Geltendes Recht).

Ein eventuell vorhandenes Assistancepaket oder eine Notfallhilfe mit Organisation von Dienstleistungen kann außerhalb Österreichs nicht angeboten werden und hat somit keine Gültigkeit.
5. **Deckungsumfang für Auslandsrisiken / Sachversicherung**

Schäden durch Terrorakte
Die Klausel „Einschluss von Schäden durch Terrorakte“ findet für außerhalb Österreichs befindliche (gelegene) Risiken keine Anwendung.

Katastrophendeckung Erdbeben und Wasser
Die Klauseln „Katastrophendeckung Erdbeben“ und „Katastrophendeckung Wasser“ finden für außerhalb Österreichs befindliche (gelegene) Risiken keine Anwendung.

6. Besondere Regelungen für Italien

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Italien gilt zusätzlich:

Der Antragsteller erklärt ausdrücklich, die gemäß Art. 185 des italienischen Versicherungskodex (Legislativdekret Nr. 209/05) zu erteilenden Informationen auf seinen Wunsch in deutscher Sprache erhalten zu haben.

Für den Fall, dass die jeweiligen allgemeinen und besonderen Bedingungen eine Kündigungsfrist von mehr als 60 Tagen vorsehen, gilt eine beidseitige Kündigungsfrist von 60 Tagen als vereinbart.